

Ausbau Erneuerbare Energien

Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder fassen folgenden Beschluss:

- 5 1. Sie verstehen die deutliche Botschaft des Bundesverfassungsgerichts aus dem am 29. April 2021 veröffentlichten Beschluss zum Klimaschutzgesetz des Bundes als Aufforderung den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu forcieren, um den höheren Beitrag der Energiewirtschaft zu den THG-Einsparungen sicherzustellen. Dies gilt insbesondere bei der Wind- und Solarenergie, die den weit überwiegenden Teil zur Erreichung der Klimaneutralität in 2045, d.h. einer vollständigen Dekarbonisierung von Energie, Industrie, Verkehr, Wärme und Kälte, beitragen müssen.
- 10 2. Sie bedauern vor diesen Hintergrund, dass nach wie vor die Ausschreibungsmengen im EEG 2021 nicht an den realistisch zu erwartenden Strombedarf im Jahr 2030 angepasst worden sind. In Folge der Änderung des Klimaschutzgesetzes, gehen sie davon aus, dass bereits 2030 mindestens 70 % des Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden müssen.
- 15 3. Das macht vor allem eine Anhebung der Ausbaupfade von Windenergie an Land und Photovoltaik erforderlich. Nach Auffassung verschiedener Experten (z.B. Agora Energiewende, Öko-Institut) bedarf es zur Erreichung des genannten Ziels einen Zubau von mindestens 5.000 MW Windenergie an Land sowie mindestens 10.000 MW Photovoltaik jährlich. Die Länder werden die dafür erforderlichen Flächen und Voraussetzungen schaffen. Nicht realisierte Mengen müssen nach ihrer Auffassung ins Folgejahr übertragbar sein.
- 20 4. Es ist erforderlich, die Ausbaupfade der Offshore-Windenergie auch mit Blick auf die ambitionierten Ausbaupläne der EU KOM bis 2050 deutlich anzuheben. Insbesondere bedarf es einer Ausbauperspektive über die im Windenergie-auf-See-Gesetz angelegte Langfristspektive von 40 GW in 2040 sowie verbindlicher Ausbauziele bis 2050. Dabei sind die anstehenden Systemfragen zügig zu klären, insbesondere die Vernetzung der Offshore-Windparks untereinander, Anbindung in EU-Nachbarstaaten und Festlegung der Netzverknüpfungspunkte für die Anbindungsleitungen. Die Planungs- und Investitionssicherheit verlangt zudem, die weitere Ausgestaltung des Ausschreibungsverfahrens für Offshore-Windenergie möglichst frühzeitig zu evaluieren.
- 25 5. Sie unterstreichen, dass für den benannten Ausbaupfad der Erneuerbaren Energien, insbesondere für die Windenergie an Land, ebenfalls eine Neujustierung der Belange und Nutzungsinteressen von Erneuerbaren Energien im Verhältnis zu den verschiedenen Schutzgütern untereinander unabdingbar ist. Eine wesentliche Voraussetzung für diese Neujustierung und damit zur Beschleunigung des Ausbaus ist
- 30

Beschluss Energieministertreffen 23. Juni 2021

- 35 eine gesetzgeberische Klarstellung, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.
- 40 6. Sie prüfen gemeinsam mit dem Bund, inwieweit noch Hemmnisse dem schnellstmöglichen Ausbau der Photovoltaik entgegenstehen. Hierbei ist zum Beispiel zu nennen: Beschränkungen bei Mieterstromprojekten und Freiflächen-Solaranlagen, Einschränkung von Eigenversorgungskonzepten und Bürgerenergieprojekten, unverhältnismäßigen Vergütungskürzungen in einzelnen Anlagenklassen und Beschränkungen von Anlagengrößen sowie mangelnde Anreize für innovative Technologien wie Agri- und Floating-PV.